

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Linz, 14. Oktober 2026

**Betreff Stellungnahme des Naturschutzbundes Oberösterreich
zum Begutachtungsentwurf des Nationalen
Wiederherstellungsplans (NRP) Österreichs**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur hat sich Österreich verpflichtet, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und dem anhaltenden Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken. Nach Jahrzehnten fortschreitender Lebensraumzerstörung ist das ein dringend notwendiger Schritt. Entscheidend wird allerdings sein, ob aus den europäischen Vorgaben tatsächlich wirksame Maßnahmen entstehen oder ob sich Österreich einmal mehr mit unverbindlichen Zielsetzungen und der Fortschreibung bestehender Programme begnügt.

Der vorliegende Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans lässt diesbezüglich erhebliche Zweifel aufkommen. Zwar enthält er zahlreiche fachlich sinnvolle Ansätze, doch fehlen in wesentlichen Bereichen konkrete Zielvorgaben, verbindliche Maßnahmen, nachvollziehbare Finanzierungszusagen und klare Verantwortlichkeiten.

Besonders schwer wiegt, dass ausgerechnet eine konkrete Ausarbeitung zu Artikel 4 der Verordnung fehlt. Artikel 4 regelt die Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen – er ist damit nicht irgendein Kapitel, sondern Herzstück und Fundament des Nationalen Wiederherstellungsplans.

1. Wiederherstellung der Natur darf nicht zum politischen Minimalkompromiss werden

Die EU-Wiederherstellungsverordnung ist keine unverbindliche Empfehlung, sondern geltendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu messbaren Fortschritten bei der Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme.

Der Naturschutzbund Oberösterreich erwartet daher einen nationalen Wiederherstellungsplan, der sich am tatsächlichen ökologischen Handlungsbedarf orientiert und nicht daran, welche Maßnahmen politisch gerade am wenigsten Widerstand hervorrufen.

Gerade hier liegt ein grundlegendes Problem des vorliegenden Entwurfs. Viele Maßnahmen beruhen auf bereits bestehenden Förderprogrammen, freiwilligen Vereinbarungen oder Vorhaben, deren Umsetzung und Finanzierung noch keineswegs gesichert sind. Bestehende Naturschutzaktivitäten sind selbstverständlich wichtig. Ihre bloße Fortführung stellt aber noch keinen ausreichenden Beitrag zur Erfüllung zusätzlicher Wiederherstellungsverpflichtungen dar.

Maßstab muss sein, ob sich der Zustand unserer Ökosysteme tatsächlich verbessert – nicht, wie viele Programme, Projekte oder Fördermöglichkeiten im Wiederherstellungsplan aufgelistet werden.

2. Artikel 4: Das naturschutzfachliche Fundament fehlt

Dass die wesentlichen Inhalte zu Artikel 4 im vorliegenden Entwurf weitgehend fehlen, ist aus Sicht des Naturschutzbundes Oberösterreich besonders problematisch.

Gerade dieser Artikel betrifft die Wiederherstellung von Lebensraumtypen und Lebensräumen geschützter Arten. Dazu gehören beispielsweise artenreiche Wiesen, Moore, naturnahe Wälder, Feuchtgebiete und andere ökologisch besonders wertvolle Lebensräume, deren Erhaltungszustand vielfach unzureichend ist.

Ohne eine nachvollziehbare Darstellung der betroffenen Flächen, ihres Zustands, des Wiederherstellungsbedarfs und der vorgesehenen Maßnahmen lässt sich nicht beurteilen, ob Österreich seinen europäischen Verpflichtungen gerecht werden kann. Der Naturschutzbund Oberösterreich fordert daher die vollständige Ergänzung dieses zentralen Kapitels mit konkreten Flächenzielen, räumlichen Prioritäten, Umsetzungsfristen und Zuständigkeiten.

Ebenso erforderlich ist eine neuerliche, angemessene öffentliche Begutachtung dieser Inhalte. Eine Beteiligung, bei der ausgerechnet die wichtigsten naturschutzfachlichen Grundlagen fehlen, kann ihren Zweck nicht erfüllen.

Die Bundesländer tragen dabei eine besondere Verantwortung. Ihre Zuständigkeit für den Naturschutz darf nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen verzögert, abgeschwächt oder zwischen Bund und Ländern hin- und hergeschoben werden.

3. Lebensräume schützen, bevor ihre Wiederherstellung notwendig wird

Ein grundlegender Widerspruch wird im bisherigen Entwurf zu wenig berücksichtigt: Während erhebliche Mittel für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme benötigt werden, gehen andernorts weiterhin wertvolle Lebensräume durch Verbauung, intensive Nutzung, Entwässerung oder technische Eingriffe verloren.

Was nützt die aufwendige Renaturierung einer Auenlandschaft, wenn gleichzeitig andernorts naturnahe Flussabschnitte beeinträchtigt werden? Welchen Sinn hat die Neuanlage artenreicher Grünflächen, solange bestehende Wiesen, Moore und alte Baumbestände weiterhin verschwinden?

Wiederherstellung darf kein Ersatz für konsequenten Lebensraumschutz sein. Der Naturschutzbund Oberösterreich fordert deshalb, die Ziele des Wiederherstellungsplans wesentlich stärker mit bestehenden Naturschutzverpflichtungen, der Raumordnung, der

Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu verknüpfen. Insbesondere müssen jene Förderungen und öffentlichen Investitionen überprüft und ökologisch neu ausgerichtet werden, die den Wiederherstellungszielen entgegenwirken. Es wäre widersinnig, mit öffentlichen Geldern Schäden an der Natur zu reparieren und gleichzeitig mit anderen öffentlichen Mitteln neue Schäden zu verursachen.

4. Bodenverbrauch und städtische Ökosysteme: Freiwilligkeit reicht nicht

Österreich verfügt weiterhin über keinen bundesweit verbindlichen Reduktionspfad für die Flächeninanspruchnahme. Das vielfach angekündigte Ziel von 2,5 Hektar pro Tag ist bislang nicht durch entsprechend verbindlicher Vorgaben abgesichert. Dieser Widerspruch muss auch im Wiederherstellungsplan deutlich benannt werden.

Insbesondere in Städten und Ballungsräumen ist der Erhalt bestehender Grünflächen und alter Bäume eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung des Stadtklimas und den Schutz der biologischen Vielfalt.

Der Entwurf verweist zwar auf zahlreiche Instrumente wie Dach- und Fassadenbegrünungen, Grünflächenfaktoren und kommunale Förderprogramme. Viele davon sind jedoch freiwillig oder nur in einzelnen Gemeinden wirksam.

Der Naturschutzbund Oberösterreich fordert deshalb verbindliche ökologische Mindeststandards im Bau- und Raumordnungsrecht. Dazu gehören insbesondere der Schutz bestehender Bäume, Mindestanforderungen an unversiegelte und ökologisch wirksame Grünflächen, die Förderung standortgerechter Vegetation aus heimischen Wildpflanzen sowie die Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen bei Neubauten und größeren Umbauten, wie zum Beispiel Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen oder Verringerung von Lichtverschmutzung.

Auch die ökologische Qualität von Grünflächen muss stärker berücksichtigt werden. Eine intensiv gepflegte Rasenfläche kann nicht mit einer artenreichen Wiese, einem strukturreichen Gehölzbestand oder einem alten Baumbestand gleichgesetzt werden. Die Entwicklung eines österreichweit anwendbaren Natureffizienzindex könnte dafür eine geeignete Grundlage schaffen.

Darüber hinaus fehlen im Entwurf ausreichend konkrete Flächenziele für die langfristige Zunahme städtischer Grünflächen und der Baumüberschirmung nach 2030.

5. Flüsse und Auen: Mehr Raum für natürliche Gewässerdynamik

Die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer und Auen gehört zu den besonders wichtigen Aufgaben des österreichischen Naturschutzes.

Positiv bewertet der Naturschutzbund Oberösterreich, dass der Entwurf für Artikel 9 vergleichsweise konkrete Zielgrößen enthält. Bis 2030 sollen zusätzlich 300 Kilometer frei fließende Flussstrecken und 25 Quadratkilometer Auenflächen wiederhergestellt werden. Bis 2050 sind 2.000 Kilometer beziehungsweise 100 Quadratkilometer vorgesehen.

Diese Zielsetzungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muss nachvollziehbar dargestellt werden, durch welche konkreten Maßnahmen sie erreicht werden sollen. Besonders wichtig ist, dass sich die Wiederherstellung nicht auf die Beseitigung von

Querbauwerken und die Verbesserung der Längsdurchgängigkeit beschränkt. Flüsse brauchen auch seitlich wieder mehr Raum. Die Wiederanbindung abgeschnittener Auegebiete, die Wiederherstellung natürlicher Überflutungsflächen und eine naturnähere Gewässerdynamik müssen einen deutlich höheren Stellenwert erhalten.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Zielkonflikte mit weiteren Wasserkraftvorhaben und wasserbaulichen Eingriffen. Ökologisch wertvolle Flussstrecken dürfen nicht allein deshalb aus der Wiederherstellungsplanung herausfallen, weil wirtschaftliche Nutzungsinteressen bestehen.

Gerade in Österreich, wo zahlreiche Fließgewässer bereits stark reguliert und durch Wasserkraftnutzung verändert sind, muss die Erhaltung der verbliebenen naturnahen Gewässerstrecken Vorrang haben.

6. Landwirtschaft: Artenvielfalt muss wieder Platz haben

Der Entwurf enthält für landwirtschaftliche Ökosysteme ein vergleichsweise gut ausgearbeitetes Maßnahmenpaket. Positiv ist insbesondere, dass auf bestehende Strukturen des Agrarumweltprogramms ÖPUL zurückgegriffen wird. Allerdings darf die Fortführung bisheriger Fördermaßnahmen nicht mit einer ausreichenden ökologischen Verbesserung gleichgesetzt werden. Zudem fordert der Naturschutzbund Österreich, dass die Ausarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans und die Neugestaltung der GAP 2028–2034 fachlich und finanziell aufeinander abgestimmt werden. Entscheidend ist, ob sich die Lebensbedingungen gefährdeter Arten tatsächlich verbessern. Dazu braucht es mehr artenreiche Wiesen und extensive Nutzungsformen wie beweidete Flächen, den Erhalt und die Wiederherstellung von Landschaftselementen sowie wirksame Maßnahmen gegen den Verlust von Bestäubern, Feld- und Wiesenvögeln und anderen Arten der Agrarlandschaft.

Besonders kritisch beurteilt der Naturschutzbund Österreich den geringen vorgesehenen Umfang der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden. Die bis 2030 vorgesehenen rund 930 Hektar orientieren sich im Wesentlichen an den Mindestanforderungen. Angesichts der Bedeutung intakter Moore und Feuchtlebensräumen für den Arten- und Klimaschutz sollte Österreich hier einen ambitionierteren Weg einschlagen. Dafür sind räumlich konkretisierte Zielgebiete, verlässliche Förderungen und langfristige Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern erforderlich.

7. Waldökosysteme: Ökologische Qualität statt bloßer Maßnahmenflächen

Auch im Bereich der Waldökosysteme bleibt der Entwurf in wesentlichen Punkten zu unbestimmt.

Der Naturschutzbund Österreich begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Förderung naturnaher Waldbestände. Allerdings muss deutlicher zwischen forstwirtschaftlichen Förderungen und tatsächlichen ökologischen Verbesserungen unterschieden werden. Die Förderung von Forststraßen, Holzlagerplätzen oder sonstiger forstlicher Infrastruktur kann nicht ohne konkreten Nachweis einer positiven ökologischen Wirkung als Wiederherstellungsmaßnahme gelten.

Besondere Bedeutung kommt dem Erhalt alter Wälder, der Förderung von Alt- und Totholz, der natürlichen Waldverjüngung und der Vernetzung geeigneter Waldlebensräume zu.

Bei Aufforstungen und Wiederherstellungsmaßnahmen muss die Verwendung heimischer, standortgerechter Baumarten grundsätzlich Vorrang haben. Die verstärkte Verwendung nicht heimischer Baumarten unter Hinweis auf den Klimawandel ist kritisch zu sehen. bedarf einer nachvollziehbaren fachlichen Begründung und darf nicht zur pauschalen Abkehr von naturnahen Waldgesellschaften führen.

8. Bestäuber: Nicht die Maßnahmen zählen, sondern die Populationen

Der Rückgang vieler Wildbienen, Schmetterlinge und anderer bestäubender Insekten ist ein deutliches Warnsignal für den Zustand unserer Landschaft. Artikel 10 verlangt, den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis 2030 umzukehren und danach einen steigenden Trend zu erreichen.

Im Entwurf fehlt jedoch eine ausreichend konkrete Gesamtstrategie, aus der hervorgeht, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Die bloße Zusammenfassung bestehender Maßnahmen aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft genügt dafür nicht. Notwendig sind insbesondere gezielte Maßnahmen für gefährdete und spezialisierte Arten sowie ein Monitoring, das nicht nur die Zahl geförderter Flächen erfasst, sondern die tatsächliche Entwicklung der Bestäuberpopulationen überprüft.

Ergänzend fordert der Naturschutzbund Oberösterreich, die Verringerung der Lichtverschmutzung ausdrücklich in den Wiederherstellungsplan aufzunehmen. Künstliches Licht beeinträchtigt zahlreiche nachtaktive Insekten und andere Tierarten und kann die ökologische Funktion von Lebensraumverbundachsen erheblich einschränken.

9. Finanzierung und Kontrolle: Absichtserklärungen genügen nicht

Der Entwurf beziffert den Finanzierungsbedarf bis 2050 auf rund 12,2 Milliarden Euro. Gleichzeitig sind wesentliche Teile der längerfristigen Finanzierung nicht gesichert und zahlreiche Maßnahmen noch nicht ausreichend kalkuliert.

Damit bleibt offen, welche Mittel tatsächlich zusätzlich benötigt werden, wer sie bereitstellen soll und wie die Umsetzung langfristig gewährleistet wird.

Der Naturschutzbund Oberösterreich fordert einen transparenten Finanzierungsplan, der bestehende Mittel, zusätzlichen Finanzierungsbedarf und verbleibende Finanzierungslücken klar ausweist.

Ebenso notwendig sind eindeutige Verantwortlichkeiten und eine regelmäßige, öffentlich nachvollziehbare Überprüfung der Zielerreichung. Dabei darf die Erfolgskontrolle nicht bei der Erfassung durchgeführter Maßnahmen stehen bleiben. Entscheidend sind messbare Verbesserungen des ökologischen Zustands, der Lebensraumqualität und der Bestandsentwicklung gefährdeter Arten. Werden festgelegte Ziele nicht erreicht, müssen rechtzeitig zusätzliche Maßnahmen vorgesehen werden.

10. Fachliche Beteiligung ernst nehmen

Der Naturschutzbund Oberösterreich begrüßt grundsätzlich die Einbindung unterschiedlicher Fachorganisationen in die Ausarbeitung des Wiederherstellungsplans. Umso bedauerlicher ist, dass sich die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und die dort erzielten fachlichen Kompromisse offenbar nicht in allen Bereichen ausreichend im vorliegenden Entwurf wiederfinden.

Eine Beteiligung von Naturschutzorganisationen, Wissenschaft und weiteren Interessenträgern darf nicht zur bloßen Formalität werden. Fachliche Ergebnisse müssen nachvollziehbar berücksichtigt und allfällige Abweichungen begründet werden. Dies gilt insbesondere für die noch fehlenden Inhalte zu Artikel 4 sowie für die weitere Überarbeitung des Plans nach der Prüfung durch die Europäische Kommission.

11. Wiederherstellungsflächen langfristig rechtlich absichern

Die Wiederherstellung geschädigter Lebensräume ist vielfach mit erheblichem finanziellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Umso wichtiger ist es, dass die erzielten ökologischen Verbesserungen nicht nach wenigen Jahren durch neuerliche Eingriffe zunichtegemacht werden.

Es wäre geradezu absurd, mit öffentlichen Mitteln Moore wieder zu vernässen, Auen an Flüsse anzubinden oder artenreiche Wiesen wiederherzustellen, wenn diese Flächen später erneut entwässert, verbaut oder durch intensive Nutzung beeinträchtigt werden könnten.

Der Naturschutzbund Österreich fordert deshalb, die langfristige rechtliche Absicherung wiederhergestellter Lebensräume ausdrücklich im Nationalen Wiederherstellungsplan zu verankern. Dafür braucht es geeignete naturschutzrechtliche, raumordnungsrechtliche und vertragliche Instrumente, die auf die jeweiligen Lebensräume und Eigentumsverhältnisse abgestimmt sind. Insbesondere bei öffentlich finanzierten Wiederherstellungsmaßnahmen müssen dauerhafte Erhaltungs- und Pflegeverpflichtungen sowie wirksame Kontrollmöglichkeiten vorgesehen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Pflegemaßnahmen und eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung weiterhin möglich bleiben. Langfristiger Schutz bedeutet nicht, jede Nutzung auszuschließen, sondern jene Bedingungen dauerhaft zu erhalten, die für die angestrebte ökologische Verbesserung erforderlich sind.

Öffentliche Gelder für die Wiederherstellung der Natur sind nur dann sinnvoll eingesetzt, wenn die erzielten Verbesserungen auch langfristig Bestand haben. Der Wiederherstellungsplan muss deshalb nicht nur festlegen, wo und wie Lebensräume renaturiert werden, sondern auch, wie ihr weiterer bzw. erneuter Verlust verhindert wird.

Schlussfolgerung

Der Naturschutzbund Österreich sieht im vorliegenden Entwurf eine wichtige Grundlage, aber noch keinen ausreichend konkreten und verbindlichen Plan zur Wiederherstellung der Natur.

Bund und Länder müssen gemeinsam sicherstellen, dass aus den europäischen Verpflichtungen konkrete Verbesserungen für die heimische Artenvielfalt entstehen. Österreich hat in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche wertvolle Lebensräume verloren. Viele der verbliebenen Flächen sind beeinträchtigt, zerschnitten oder in ihrer ökologischen Funktion erheblich eingeschränkt.

Die Wiederherstellung dieser Lebensräume ist keine freiwillige Zusatzleistung, sondern eine notwendige Voraussetzung dafür, dass unsere natürlichen Lebensgrundlagen langfristig erhalten bleiben.

Der Nationale Wiederherstellungsplan wird letztlich nicht daran zu messen sein, wie umfangreich seine Maßnahmenkataloge sind, sondern daran, ob wieder mehr

artenreiche Wiesen entstehen, Moore wieder Wasser speichern, Flüsse ihre Auen erreichen und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wieder geeignete Lebensräume vorfinden.

Der Naturschutzbund Oberösterreich fordert daher insbesondere die vollständige Ausarbeitung der Inhalte v.a. zu Artikel 4, die verbindliche Einbindung von Naturschutzorganisationen, Wissenschaft und weiteren Interessenträgern, die konsequente Berücksichtigung des tatsächlichen ökologischen Handlungsbedarfs, eine nachvollziehbare Finanzierung, verbindliche und überprüfbare Wiederherstellungsziele sowie die langfristige rechtliche Absicherung wiederhergestellter Lebensräume.

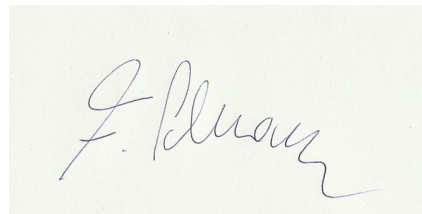
Mit freundlichen Grüßen



Julia Kropfberger

Obfrau

Naturschutzbund Oberösterreich



Dr. Friedrich Schwarz

Obfrau-Stellvertreter

Naturschutzbund Oberösterreich